



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung 45875 Gelsenkirchen

Frau Stadtverordnete
Monika Gärtner-Engel
Schmalhorststraße 1 c
45899 Gelsenkirchen

Hans-Sachs-Haus
Ebertstraße 11

Telefon
02 09 / 1 69-22 03
Telefax
02 09 / 1 69-28 85

Datum
18. September 2015

Sehr geehrte Frau Stadtverordnete,

Sie haben im Zusammenhang mit der Untersuchung von Fehlhalten im Kontext der Gelsenkirchener Jugendhilfe Akteneinsicht beantragt. Die durchaus nicht immer ganz übersichtliche Rechtslage zu diesem Thema ist größtenteils bereits mit der übersandten Kopie eines Schreibens an Herrn Heinberg inhaltlich beantwortet. In Ihrem Fall ist zu ergänzen, dass selbst, wenn man den Antrag so auslegt, als sei er hinreichend eingeschränkt und bestimmt, weil Sie (nur) sämtliche Unterlagen sehen möchten, die die Nebentätigkeit und Geschäftsführung im Zusammenhang mit der Neustart kft betreffen, so ist er damit jedoch noch nicht begründet worden. Das heißt, in Ihrem Schreiben wird nicht dargelegt, weshalb es zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung des Rates oder des Ausschusses notwendig sein soll, die Informationen zu erhalten.

Neben dieser inhaltlichen Betrachtung Ihres möglichen Akteneinsichtsrechtes möchte ich noch besonders auf die formalen Voraussetzungen des geltend gemachten Wunsches eingehen. Insgesamt wird im § 55 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sehr differenziert dargelegt, wer unter welchen Voraussetzungen Kontrollmaßnahmen gegenüber der Verwaltung ausüben darf. Neben der generell geregelten Überwachungsfunktion des Rates wird in dieser Bestimmung in den Absätzen 4 und 5 das Akteneinsichtsrecht durch Ratsminderheiten beschrieben.

Danach hat ein einzelner Stadtverordneter grundsätzlich das Recht zur Akteneinsicht (ohne Quoren- oder Beschlussvoraussetzung), wenn es zur Vorbereitung oder Kontrolle eines Ratsbeschlusses erforderlich erscheint. Hier geht es also im Wesentlichen um die Frage, Akten einsehen zu können, die die Verwaltung anfertigt, weil sie einer Entscheidung des Rates bedürfen bevor sie umgesetzt werden. Einsichtnahmen in Vorgänge zu Geschäften der laufenden Verwaltung sind somit für den Einzelnen z. B. ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner Akten, die verwaltungsinterne erste Überlegungen und Vorbereitungen enthalten.

Die außerdem angesprochene Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse bezieht sich auf Vorgänge, die nachvollziehbar machen, ob und inwieweit die Verwaltung bereits tätig geworden ist. Beides ist hier als Anspruchsvoraussetzung nicht erfüllt.

Für darüber hinausgehende Sachverhalte gibt es ebenfalls Einsichtsrechte Einzelner. Diese sind jeweils an klar definierte Voraussetzungen geknüpft. Soll einem einzelnen Stadtverordneten dabei das Recht zur Einsichtnahme eingeräumt werden, ist dafür entweder der mehrheitliche Beschluss des Rates, die Antragstellung eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion erforderlich. Auch ein einzelnes Ausschussmitglied kann zur Akteneinsicht berechtigt sein, nämlich dann, wenn der betreffende Ausschuss dies mehrheitlich beschließt.

Sie sehen, dass es verschiedenste Voraussetzungen gibt, um ein Akteneinsichtsrecht wirksam geltend zu machen. In Ihrem Fall sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so dass ich Ihnen eine entsprechende Gelegenheit nicht einräumen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Baranowski